

4.2,2. Der Betrug

Der Betrug zum Nachteil des Sozialistischen bzw. persönlichen und privaten Eigentums ist in den §§ 159 bzw. 178 StGB geregelt.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betruges tritt dann ein, wenn die von dem Täter vorgenommene Täuschungshandlung zu einer das sozialistische oder das persönliche oder private Eigentum schädigend beeinträchtigung geführt hat.

Der Getäuschte muß aufgrund der ihm gegenüber vorgenommenen Täuschungshandlung eine Verfügung über das in den §§ 157, 178 StGB genannte Vermögen vorgenommen haben, die im Ergebnis diesem Eigentum Schaden zufügt. Daduroh wird eine klare Abgrenzung zu anderen durch Täuschungshandlungen hervorgerufene Schäden (z.B. vorsätzliche Nichtauslastung der Maschinen, um zu vermeiden, daß eine Veränderung der Norm eintritt) erreicht, die nicht unter den Tatbestand des Betruges fallen. Im einzelnen ist bei dieser Bestimmung folgendes zu beachten:

1. Der Täter muß gegenüber einem anderen eine Täuschungshandlung vornehmen.
2. Diese Täuschungshandlung muß bei dem anderen einen Irrtum hervorrufen. 1)
3. Auf Grund der Täuschung muß eine Vermögensverfügung vorgenommen werden.

TJ "Unter Täuschung" ist demzufolge die durch eine Täuschungshandlung bewirkte Entstehung eines Irrtums (bei dem Getäuschten) zu verstehen.